



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Corona-Ausgangssperren unverhältnismäßig – zu Unrecht vereinnahmte Bußgelder unverzüglich zurückerstatten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 4. Oktober 2021 (Az.: 20 N 20.767), der die Corona-Ausgangssperren für nicht rechtmäßig respektive die entsprechende Norm, § 4 Abs. 2 und 3, in der seinerzeitigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) für unwirksam erklärte, aufgefordert,

1. Bußgeldbescheide, die auf Grundlage der vom VGH für unwirksam erklärten Norm ergingen, aufzuheben, etwaige Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar einzustellen und allen vermeintlichen Bußgeldschuldern das zu Unrecht bezahlte Bußgeld unverzüglich zurückzuerstatten,
2. auf Rechtsmittel gegen den Beschluss des VGH zu verzichten,
3. dem Landtag zu berichten, wie viele Bußgeldbescheide auf Grundlage der vom VGH für unwirksam erklärten Norm ergingen, in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und wie die Modalitäten der Rückabwicklung gestaltet werden,
4. dem Landtag zu berichten, welche Konsequenzen die Staatsregierung aus dem Beschluss des VGH zieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Argumentation des VGH auch auf weitere Corona-Ausgangssperren in anderen Zeiträumen übertragbar ist.

Begründung:

Der VGH hat in einem aktuellen Beschluss vom 4. Oktober 2021 (Az.: 20 N 20.767) entschieden, dass die Ausgangssperre in Bayern im März und April 2020 nicht rechtmäßig war.

Die erste nunmehr vorliegende Hauptsache-Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichts ist wegweisend. Der VGH lässt kaum ein gutes Haar an der seinerzeitigen Regelung. So stellt der VGH fest, dass die damalige Regelung in § 4 Abs. 2 und 3 der BayIfSMV sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen unwirksam war.

Der VGH stellt zunächst fest, dass die Ausgangssperre bis zum 7. April 2021 bereits aus formellen Gründen unwirksam war. Bis zu diesem Zeitpunkt habe es an einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung gefehlt. Faktisch war die Staatsregierung also über

den Zeitraum von gut einer Woche nicht in der Lage, die entsprechende Verordnung rechtsstaatlich konform bekanntzumachen. In dem besagten Zeitraum war diese allein schon deshalb unwirksam. Weder die Bürgerinnen und Bürger noch die Gesundheitsämter oder die Polizei konnten dies wissen.

Die Ausgangssperre war aber nicht nur formell, sondern auch materiell rechtlich unwirksam. Vereinfacht gesagt, sie war schlichtweg nicht rechtens. Der VGH stellt fest, dass die Ausgangssperre gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieß. Es hätte mildere, gleich geeignete Alternativen gegeben. So hätten etwa bspw. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum den gleichen Effekt erzielen können. Dies habe etwa der Bund-Länder-Beschluss im März 2020 empfohlen. In hinlänglich bekannter Weise ist aber die Staatsregierung, insbesondere eben in persona des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, von der Bundeslinie abgewichen.

Menschen stellen keine (infektiologische) Gefahr dar, wenn sie alleine das Haus verlassen oder ein Buch auf einer Parkbank lesen. Eine Erkenntnis, die in der Staatsregierung nicht vorhanden zu sein schien. So erklärt der VGH nun u. a. wörtlich, dass im Vortrag des Antragsgegners offengeblieben sei, „warum ein Verhalten, welches für sich gesehen infektiologisch unbedeutend ist, nämlich das Verweilen alleine oder mit den Personen seines Haushalts im Freien außerhalb der eigenen Wohnung, ebenso der Ausgangsbeschränkung unterworfen wurde.“. Eine plausible Erklärung hierfür gab und gibt es nicht. Derartige „Holzhammermethoden“ sind nicht nur untauglich, um das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, sie sind auch völlig ineffizient, wenn es um Gesundheitsschutz geht. „Sollte in dem Verweilen in der Öffentlichkeit eine Gefahr für die Bildung von Ansammlungen gesehen worden sei“, so der VGH weiter, „unterstellt diese Sichtweise ein rechtswidriges Verhalten der Bürger und setzt dieses sogar voraus.“.

Der VGH kritisiert unverhohlen und auf ganzer Linie die damalige Ausgangssperre. Er moniert u. a. Praktikabilität, Effektivität und Erforderlichkeit und stellt v. a. eben einen Verstoß gegen das Übermaßverbot und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest. Vergegenwärtigt man sich die enormen Auswirkungen einer Ausgangssperre, wird deutlich, was die Entscheidung des VGH bedeutet.

Auf Grundlage der nun für unwirksam erklärten Norm ist (davon ist auszugehen) eine erhebliche Vielzahl von Bußgeldbescheiden rechtskräftig und vollstreckbar erlassen worden. Es gebietet sich nun aber zwingend für einen Rechtsstaat, der für seine Bürgerinnen und Bürger eine Ausgangssperre verhängt, die vom obersten bayerischen Verwaltungsgericht für nicht rechtmäßig erklärt worden ist, dass diese Bußgeldbescheide schnell, effizient, transparent und unbürokratisch aufgehoben, etwaige Vollstreckungsmaßnahmen entsprechend eingestellt werden und allen vermeintlichen Bußgeldschuldern das zu Unrecht bezahlte Bußgeld unverzüglich zurückerstattet wird. Dies ist das Mindeste, nachdem die Ausgangssperre selbst naturgemäß nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Die Staatsregierung wird überdies aufgefordert, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsmittel gegen den Beschluss des VGH zu verzichten. Damit bestünde final Klarheit. Eine Revision würde die Rechtsunsicherheit in dem Zusammenhang nur noch (zeitlich) verlängern.

Dem Landtag soll deshalb auch darüber berichtet werden, wie viele Bußgeldbescheide auf Grundlage der vom VGH für unwirksam erklärten Norm ergingen, in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und wie die Modalitäten der Rückabwicklung gestaltet werden.

Schließlich soll dem Landtag ebenfalls noch berichtet werden, welche Konsequenzen die Staatsregierung aus dem Beschluss des VGH zieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Argumentation des VGH auch auf die weiteren Corona-Ausgangssperren in anderen Zeiträumen übertragbar ist.